

## INFOECKE BETRIEBSRÄTE

ver.di

## Rechte gestärkt

- Ein Betriebsrat darf Betriebsvereinbarungen offen ins Internet stellen. Solche Regelungen sind an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen. Daher gelten sie nicht als gehimthalungsbedürftiges Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis.
- Ein pauschal freigestellter Betriebsrat darf seine Amtszeit sachgerecht einteilen. Deren Verteilung ist in erster Linie Sache des freigestellten Betriebsratsmitglieds selbst und des Betriebsrats. In zweiter Linie sind sie mit dem Arbeitgeber abzustimmen, um so die Abarbeitung der Aufgaben zu organisieren.

Beides hat das Arbeitsgericht Essen entschieden (21.08.2013 - 4 Bv 41/13). Damit können aktive Betriebsratsmitglieder beherzt in die bevorstehenden Neuwahlen ziehen. Auf ihrer Webseite können sie zeigen, was die Arbeit der letzten Wahlperiode wert war. Und sie können am Wochenende und in der Nacht diejenigen an ihren Arbeitsplätzen besuchen, um die es geht: die Beschäftigten. Gleichermaßen kann Personalräten und Mitarbeitervertreterinnen nun wohl ebenfalls nicht mehr verwehrt werden. - tob

*Text des Urteils: <http://tinyurl.com/amszeit>*

**Blindtext- Blindtext-Blindtext-**

